

Die Röntgenstelle der Bundeszahnärztekammer

Die Änderung der Röntgenverordnung (RöV) im Jahre 2011

Am 01. November 2011 ist die durch Artikel 2 der Verordnung vom 04. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2000) geänderte Röntgenverordnung in Kraft getreten.

Aus zahnärztlicher Sicht ergibt sich die entscheidende Änderung aus der Streichung des Wortes „nachteilig“ in im § 16 Abs. 2, Satz 2. Die neue Formulierung lautet:

„Nach jeder Änderung der Einrichtung oder ihres Betriebes, welche die Bildqualität oder die Höhe der Strahlenexposition **nachteilig** beeinflussen kann, ist dafür zu sorgen, dass eine Abnahmeprüfung durch den Hersteller oder Lieferanten durchgeführt wird, die sich auf die Änderung und deren Auswirkungen beschränkt.“

D.h. wenn es bisher möglich war, eine die Höhe der Strahlenexposition „positiv“ beeinflussende Änderung wie die Verwendung eines Filmes mit einer höheren Empfindlichkeitsklasse durch eine überlappende Konstanzprüfung zu legalisieren, so ist dafür jetzt eine Teilabnahmeprüfung notwendig.

Die Röntgenstelle der Bundeszahnärztekammer hatte diese Änderung der RöV im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wiederholt als Bürokratie erweiternde Maßnahme kritisiert, war aber letztlich auch im Bundesrat mit ihrem Anliegen gescheitert.

Da auch Vertreter von Länderbehörden den Standpunkt der Zahnärzteschaft teilen, wird derzeit in verschiedenen staatlichen Gremien diskutiert, ob das bisherige Verfahren für die Zahnheilkunde durch eine Bezugnahme in Richtlinien oder Ausführungsbestimmungen weiterhin legalisiert werden könnte.

Über die aktuellen Entwicklungen wird Sie die Röntgenstelle der BZÄK umgehend informieren.